

Wirtschaftsfreiheit

Schutzbereich (Art. 27 BV)

- Privatwirtschaftliche, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit
- Freie Wahl des Berufs (inkl. Zugang und Ausübung) im Privatsektor

Träger

- Schweizerinnen und Schweizer
- Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung (ausnahmsweise mit Aufenthaltsbewilligung mit Anspruch auf Erneuerung, z.B. AuG, EMRK, FZA)
- Juristische Personen des Privatrechts
- Ausländische juristische Personen?
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts?

Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV)

- Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen
- Abweichungen vom Grundsatz nur bei verfassungsrechtlicher Ermächtigung (Art. 94 Abs. 4 BV)

Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit

1. Schritt: Besondere Anforderungen

Ist der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit verletzt?
(Art. 94 BV bzw. darin enthaltene Anforderungen)

- Führt die staatliche Massnahme objektiv betrachtet zu einer Verzerrung des Wettbewerbs?
(oder handelt es sich um eine bloss geringfügige Beeinflussung?)
- Wird die Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch ein besonderes Eingriffsinteresse gerechtfertigt? (Sind, mit anderen Worten, Nebenwirkungen bzw. allfällige Ungleichbehandlungen hinzunehmen?)

2. Schritt: Traditionelle grundrechtliche Prüfkriterien (Art. 36 BV)

- Hinreichende gesetzliche Grundlage?
- Überwiegt das eingriffsmotivierende öffentliche Interesse die entgegenstehenden Grundrechtsinteressen Privater?
- Verhältnismässigkeit der Massnahme?
- Wahrung des Kerngehalts?

BGE 125 I 267, 269 (Prüfung spezifischer Anforderungen zuerst):

„Unzulässig sind **wirtschaftspolitische** oder **standespolitische** Massnahmen, die den **freien Wettbewerb behindern**, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen. Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit bedürfen **im Übrigen** einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit wahren (...).“

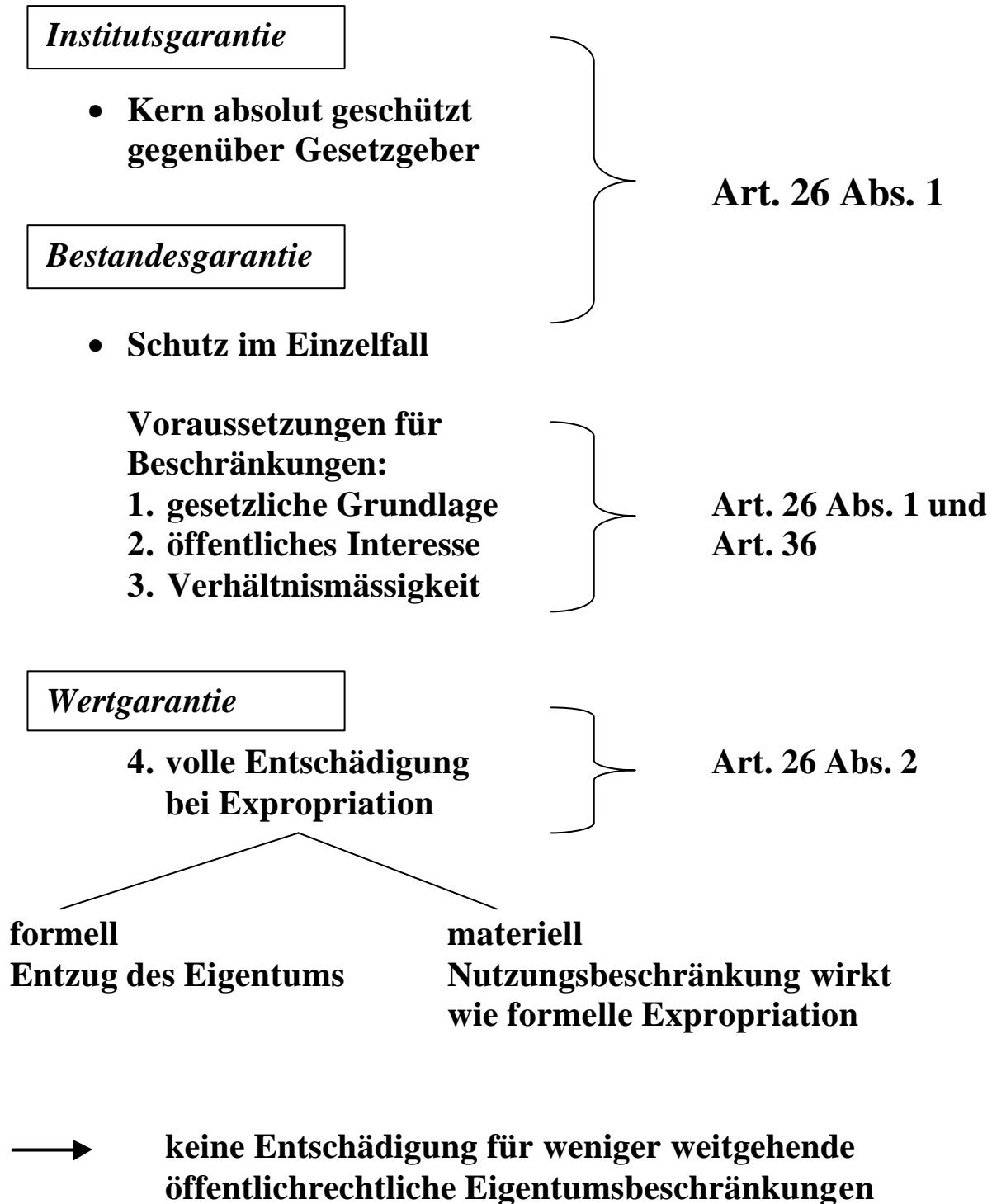
BGE 128 I 3, 9 f. (Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen zuerst):

„Die Wirtschaftsfreiheit gilt indessen nicht absolut, sondern kann unter den in **Art. 36 BV** genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden. **Sodann** bestimmt **Art. 94 BV**, dass sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu halten haben“.

BGE 128 II 292, 297 (Frage der Gleichbehandlung unter Bezugnahme auf Art. 94 BV):

„Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie – neben den Anforderungen der gesetzlichen Grundlage und des überwiegenden öffentlichen Interesses – mit den verfassungsmässigen Geboten der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung, namentlich von **Konkurrenten**, vereinbar sind (vgl. **Art. 27 und 94 BV** sowie Art. 5 Abs. 2, Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 BV; ...).“

Eigentumsgarantie



Eingriff in die Eigentumsgarantie

rechtmässig

unrechtmässig

⇒ Verletzung der
Bestandesgarantie
oder der
Institutsgarantie

**Bestandesgarantie /
Institutsgarantie
(BV 26 I)**

Handelt es sich um eine ...

⇒ formelle
Enteignung
(BV 26 II)

Eigentumsbeschränkung,
die einer Enteignung
gleichkommt (BV 26 II)
⇒ materielle Enteignung

sonstige
öffentlichrechtliche
Eigentums-
beschränkung

**Wertgarantie
(BV 26 II)**

entschädigungspflichtig

**nicht
entschädigungs-
pflichtig**